



Entwurf

der Wahlordnung zur Durchführung einer Wahlversammlung

des Kleingartenvereins „Galgenberg I“ e.V. Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Schlichter

Entsprechend der gültigen Satzung des KGV „Galgenberg I“ e.V. wählen die anwesenden Vereinsmitglieder der Mitglieder- und Wahlversammlung den Vorstand, die Mitglieder der Revisions- und Schlichtungskommission in offener Wahl für die Dauer von 3 Jahren.

1. Die Durchführung der Wahl obliegt einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschusses, bestehend aus drei Stimmberechtigten. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand kandidieren. Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses aufgrund eines Wahlvorschlages zur Wahl, so ist das Amt in dem Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser leitet dann die Wahl.
3. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied des KGV „Galgenberg I“ e.V. soweit es anwesend ist oder eine schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes vorliegt und es über die für das jeweilige Amt nötige Eignung verfügt.
4. Vor dem Wahljahr wird mit der Jahresrechnung im November ein Formular für die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Schlichter versendet. Die Wahlvorschläge sind bis 4 Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Der Wahlausschuss erarbeitet eine Vorschlagsliste. Diese wird 14 Tage vor der Versammlung im Infokasten an der „Villa Ackermann“ sowie auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Der Wahlausschuss gibt den Kandidaten Gelegenheit, sich der Mitgliederversammlung vorzustellen.

5. Wahl der Vereinsmitglieder für den Vorstand

Diese werden in getrennten Wahlgängen einzeln in nachfolgender Reihenfolge gewählt:

- Wahl des Fachberaters
- Wahl des Mitarbeiters für Öffentlichkeitsarbeit
- Wahl des Schatzmeisters
- Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- Wahl des Vorsitzenden

Die Gartenfreunde dürfen nicht gleichzeitig für die Mitgliedschaft in der Revisionskommission oder der Schlichtungskommission kandidieren.

6. Wahl der Vereinsmitglieder für die Revisionskommission

Die Wahl der beiden Revisoren ist vom Wahlleiter aufzurufen.

Die schriftlich eingereichten Vorschläge für dieses Ehrenamt sind vom Wahlleiter bekanntzugeben.

Auf Antrag eines Vertreters der Mitglieder- und Wahlversammlung wird die Kandidatenliste abgeschlossen, wenn mindestens 2 Kandidaten vorgeschlagen sind. Der Wahlleiter befragt die Kandidaten einzeln, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Alle vorgeschlagenen Kandidaten, die dies bejahen, werden auf die Kandidatenliste gesetzt. Die Wahl der Revisoren erfolgt in Einzelabstimmung für jeden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, die eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen und welche die Wahl annehmen. Die Wahl ist abgeschlossen, wenn mindestens zwei gewählte Revisoren die Wahl annehmen.

7. Wahl der Vereinsmitglieder für die Schlichtungskommission

Die Wahl der beiden Schlichter ist vom Wahlleiter aufzurufen.

Die schriftlich eingereichten Vorschläge für dieses Ehrenamt sind vom Wahlleiter bekanntzugeben.

Auf Antrag eines Vertreters der Mitglieder- und Wahlversammlung wird die Kandidatenliste abgeschlossen, wenn mindestens 2 Kandidaten vorgeschlagen sind. Der Wahlleiter befragt die Kandidaten einzeln, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Alle vorgeschlagenen Kandidaten, die dies bejahen, werden auf die Kandidatenliste gesetzt. Die Wahl der Schlichter erfolgt in Einzelabstimmung für jeden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, die eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen und welche die Wahl annehmen. Die Wahl ist abgeschlossen, wenn mindestens zwei gewählte Schlichter die Wahl annehmen.

8. Die Abstimmung über die zu wählenden Vertreter für die Ehrenämter erfolgt in der Regel durch Handzeichen der Vereinsmitglieder.
9. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden für die Feststellung der Wahlentscheidung nicht gewertet. Grundsätzlich gilt die einfache Mehrheit (§ 5 Abs. 3 der Satzung). Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zum dritten Mal Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, Revisoren und Schlichter ist durch die Satzung geregelt. Über Abstimmungsweisen und Wahlverfahren, die nicht durch die Satzung oder diese Wahlordnung geregelt sind, entscheidet der Versammlungsleiter.
10. Der Vorsitzende des Wahlausschusses befragt die Gewählten nach der Wahl einzeln, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Bejahung dieser Frage ist die Wahl des Kandidaten abgeschlossen.
11. Über die Wahlgänge ist ein gesondertes Protokoll anzufertigen, welches die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung, enthalten muss. Das Protokoll ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und als Anlage dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
12. Die Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. April 2015 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Vorstand

ekkiborn 01 2015